

An die Gasversorgung Main-Kinzig
Rudolf-Diesel-Str.

63571 Gelnhausen

Datum

Per Einschreiben

Kundenr.:....., Sondervertrag:.....

Unwirksamkeit Ihrer Preisänderungsklausel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre „Bedingungen für die Erdgaslieferung nach Sondervertrag“, Punkt 3, für die Sonderverträge 230 bzw. 249 bis 262 enthält eine Preisänderungsklausel, die der Gasversorgung Main-Kinzig das Recht einräumt, den ursprünglich vereinbarten Gaspreis zu ändern.

Das OLG Frankfurt erkannte im Urteil vom 5. Mai 2009 diese Preisänderungsklausel für unwirksam (11 U 61/07). Ich verweise in gleicher Sache auf die Urteile des BGH vom 29.04.2008 (KZR 2/07) und 17.12.2008 (VIII ZR 274/06). Danach sind Preisänderungen nur dann wirksam, wenn die Preisänderungsklausel rechtlich zulässig ist, d.h. den Geboten von Treu und Glauben widersprechende unangemessene Benachteiligung der Gaskunden ausgeschlossen ist (307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Diese notwendige Transparenz der Preisgestaltung fehlt der Preisänderungsklausel nachweislich.

Als (ehemaliger) Kunde der Heizgas-Vollversorgung I bzw. II mit Sondervertrag seit dem Jahr fordere ich Sie zur Rückzahlung jener Entgeltbestandteile auf, die mir aufgrund der von Ihnen im Sondertarif vorgenommenen Preiserhöhungen ab 1. November 2005 in Rechnung gestellt wurden,

voraussichtlich in Höhe von€ (OLG Düsseldorf - VI - 2 U 4/09 [Kart], LG Gera – 2 HK.O 95/08),

mindestens jedenfalls in Höhe von€ (OLG Frankfurt 11 U 61/07).

Ich erwarte die Rückzahlung des geforderten Betrages spätestens bis zum

Meine Bankverbindung lautet:

Mit freundlichen Grüßen